



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2008 Heilbad Heiligenstadt, den 07.10.2008 Nr. 34

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld	
Festsetzung von Brenntagen im Landkreis Eichsfeld vom 17.10. – 30.10.2008	... 255
Allgemeinverfügung des Landkreises Eichsfeld über die Ladenöffnungszeiten am 12. Oktober 2008 in der Stadt Leinefelde-Worbis anlässlich der 1.111 Jahrfeiern des Eichsfeldes	... 256
B Veröffentlichungen sonstiger Stellen	
<u>Abwasserzweckverband „Obere Hahle, Hauptstr. 17, 37339 Teistungen</u> 4. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“)	... 257

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1240 / 1241 / 1242;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Festsetzung von Brenntagen im Landkreis Eichsfeld

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 4, 5 und 7 der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen vom 2. März 1993 (GVBl. Nr. 11 S. 232, geändert durch die Verordnung vom 9. März 1999, GVBl. Nr. 7 S. 240) legt der Landkreis Eichsfeld für sein Territorium fest, dass in dem Zeitraum

vom 17. bis einschließlich 30. Oktober 2008

trockener unbelasteter Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken angefallen ist außerhalb von dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen verbrannt werden darf.

Nachstehende Bedingungen sind dabei zu beachten:

- Es darf nur **trockener und unbelasteter Baum- und Strauchschnitt** verbrannt werden, und dies auch nur, **soweit dieser auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken angefallen ist.**
- Das Verbrennen ist **mindestens zwei Werktagen vor Beginn unter Angabe des Ortes und des Zeitraumes** bei der **örtlich zuständigen Verwaltungsgemeinschaft bzw. Stadt oder Gemeinde anzuzeigen.**
- Diese kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zusätzlich erforderliche Anordnungen zur Verbrennung treffen, insbesondere hinsichtlich Ort, Aufsicht und Bereitstellung von Feuerlöschgeräten.
- Die der Verwaltungsgemeinschaft bzw. Stadt oder Gemeinde nach anderen Vorschriften zustehenden Befugnisse, insbesondere nach dem Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) oder dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG) werden hierdurch nicht berührt.

Folgende Mindestabstände müssen eingehalten werden:

- **1.500 m** zu Flugplätzen
- **50 m** zu öffentlichen Straßen,
- **100 m** zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
- **100 m** zu Waldflächen unter Beachtung der Waldbrandwarnstufen,
- **20 m** zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
- **15 m** zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen,
- **5 m** zur Grundstücksgrenze
- Das Verbrennen der pflanzlichen Abfälle ist nur dann zulässig, wenn dadurch keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Windrichtung und Windgeschwindigkeit sind zu beachten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
- Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen. Sie sind zu beaufsichtigen, bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.
- Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen - abgesehen von handelsüblichen Grill- und Ofenanzünder - keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer, verwendet werden. Auch dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten in Flamme und Glut gegossen werden.

- Es bleibt auch während der Brenntage gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) verboten, Stoppelfelder sowie die Pflanzendecke von Wiesen, Feldrainen, Gelände an Straßen und Wegrändern, an Hängen, Böschungen und Bahndämmen u. ä. abzubrennen, soweit diese Maßnahmen nicht aufgrund einer behördlichen Entscheidung zugelassen wurden.

Zuwiderhandlungen gegen o. g. Vorschriften können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von **bis zu 50.000 Euro** geahndet werden.

Heilbad Heiligenstadt, den 09.09.2008

Der Landrat

Allgemeinverfügung des Landkreises Eichsfeld über die Ladenöffnungszeiten am 12. Oktober 2008 in der Stadt Leinefelde-Worbis anlässlich der 1.111 Jahrfeiern des Eichsfeldes

Gemäß § 11 Abs. 1 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) wird widerruflich aus Anlass des Leinefelder Herbstfestes 2008 folgende befristete Ausnahmegewilligung von der Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 1 ThürLadÖffG erteilt:

1. Am Sonntag, den 12. Oktober 2008 dürfen in der Stadt Leinefelde-Worbis OT Leinefelde die Verkaufsstellen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet werden.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Eichsfeld in Kraft.
3. Die Ausnahmegewilligung ist gebührenfrei.

Heilbad Heiligenstadt, den 07.10.2008

gez.
Dr. Henning
Landrat

Die Begründung zum Erlass der Allgemeinverfügung kann im Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, Hauptamt, Sachgebiet Kreistagsbüro/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt während der Dienstzeit eingesehen werden.

Abwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstr. 17, 37339 Teistungen

**4. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs-
satzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“**

Artikel I

Auf Grund des §§ 2, 7, 7b, 12, 14 und 21a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ folgende 4. Änderungssatzung

Artikel II

**§ 8 – Stundung
wird wie folgt geändert:**

Absatz 1 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 1 bis 4.

**§ 12 – Grundgebühr
wird wie folgt neu gefasst:**

Die Absätze 1 und 3 bleiben bestehen; Abs. 2 ändert sich wie folgt

- (2) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so beträgt bei diesen Teileinleitern die Grundgebühr bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

Qn 2,5	48,00 €/Jahr
Qn 6,0	115,20 €/Jahr
Qn 10,0	192,00 €/Jahr

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, wo die Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

**§ 13 – Einleitungsgebühr
wird wie folgt neu gefasst:**

Die Absätze 1 und 2 bleiben bestehen, Abs. 3 ändert sich wie folgt:

- (3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf **1,58 €/m³ Abwasser**. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

**§ 13 a – Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser von
öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
wird wie folgt neu gefasst:**

Die Absätze 1, 3 und 4 bleiben bestehen; Abs. 2 ändert sich wie folgt:

- (2) Der Gebührensatz für die Einleitung von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen beträgt 0,37 €/m² und Jahr.

**§ 14 – Beseitigungsgebühr
wird wie folgt neu gefasst:**

Die Absätze 1 und 3 bleiben bestehen; Abs. 2 ändert sich wie folgt:

(2) Die Gebühr beträgt:

- | | |
|---|------------------------|
| a) für Abwasser aus einer abflusslosen Grube | 17,50 €/m ³ |
| b) für Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage (KKA) | 24,94 €/m ³ |

Artikel III

Alle übrigen Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS – EWS) vom 16.09.2003, der 1. Änderungssatzung vom 18.02.2004, der 2. Änderungssatzung vom 25.10.2005 und der 3. Änderungssatzung vom 15.12.2006 bleiben in Form und Fassung unberührt.

Die 4. Änderungssatzung der BGW-EWS tritt am 01.01.2009 in Kraft.

ausgefertigt:

Teistungen, 02. Oktober 2008

gez.
Dornieden
Verbandsvorsitzender